

II-10602 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/34-8/1990

4893/AB

1990 -03- 29

zu 4945/J

1010 Wien, den 28. März 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 75300 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe -- Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé,  
Probst an den Bundesminister für Arbeit und  
Soziales betreffend Pensionserhöhung und  
Inflation (Nr. 4945/J).

Von den anfragenden Abgeordneten wird ausgeführt, daß im Jahr 1988 die durchschnittliche Alterspension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz 8.400 S betrug, demgegenüber jedoch ein pensionierter Bundesbeamter eine Durchschnittspension von 22.630 S erhielt. Durch die Pensionserhöhungen im Jahr 1990 werde sich der betragsmäßige Abstand der Durchschnittspensionen weiter vergrößern.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an mich folgende

Anfrage:

- 1) Wie hoch war zuletzt die Durchschnittspension im Anwendungsbereich der Sozialversicherungsgesetze?
- 2) Welcher Betrag verbleibt einem Pensionisten, der eine solche Durchschnittspension bezieht, netto nach Abzug aller öffentlichen Abgaben?
- 3) Um welchen Nettoschillingbetrag steigert sich diese Durchschnittsnettopension durch die Pensionserhöhung

- 2 -

mit 1.1.1990 und die angekündigte weitere Erhöhung um 1 %?

- 4) Welche prozentmäßige Steigerung ergibt sich aus dieser Nettopensionserhöhung?
- 5) Welcher Prozentsatz wurde zuletzt für den Kaufkraftverlust des Geldes für 1990 prognostiziert?

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich zunächst grundsätzlich folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich sind das Pensionsrecht der Beamten und das Pensionsrecht der Arbeiter und Angestellten nicht miteinander vergleichbar. Zum einen sind die Strukturen innerhalb der Pensionisten (Verteilung der Pensionen auf Alters-, Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-)- und Hinterbliebenenpensionen) unterschiedlich, zum anderen bestehen erhebliche Unterschiede in der Qualifikationsstruktur und auch in den Einkommensverläufen von Beschäftigten in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst. Unterschiede, die bei einem Vergleich von Beamtenpensionen und Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung seriöserweise mitberücksichtigt werden müßten. Aus diesem Grunde ist auch ein Vergleich auf der Basis der Durchschnittspensionen hinsichtlich der Erhöhung der Pensionen wenig aussagekräftig.

Im übrigen zeigt ein Blick auf die Vergangenheit, daß die Pensionen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz stärker erhöht wurden, als die Pensionen des öffentlichen Dienstes. Die Bezüge der Beamten, und damit gleichzeitig die Bezüge ihres Ruhe- und Versorgungsgenusses, stiegen von 1970 bis 1990 um rund 189,5 %. Im selben Zeitraum wurden die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung um 239,6 % angepaßt. Während die Pensionsbezüge

- 3 -

der Beamten von 1970 bis 1990 also nur auf das 2,9fache stiegen, erhöhten sich die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auf das 3,4fache.

Frage 1): Wie hoch war zuletzt die Durchschnittspension im Anwendungsbereich der Sozialversicherungsgesetze?

Antwort zur Frage 1):

Da in der Anfragebegründung die durchschnittliche Alterspension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als Vergleichswert herangezogen wurde, erlaube ich mir die Beantwortung der Anfrage ebenfalls auf durchschnittliche Alterspensionen abzustellen. Im Hinblick auf Frage 3 sind der Berechnung die Pensionen vom Dezember 1989 zu Grunde zu legen.

Einschließlich aller Zulagen und Zuschüsse betrug im Dezember 1989 die durchschnittliche Alterspension im Bereich der Unselbständigen 8.684 S (davon vorzeitige Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer 12.887 S), im Bereich der Selbständigen 7.039 S (davon vorzeitige Alterspensionen 8.722 S).

Die reine Pensionsleistung (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug zum gleichen Zeitpunkt im Bereich der Unselbständigen 8.337 S, im Bereich der Selbständigen 6.465 S. Eine Aufgliederung nach Pensionsversicherungsträgern ist den Tabellen 1 und 2 zu entnehmen. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß für die Berechnung der Nettopensionen von der jeweiligen Durchschnittspension ohne Zulagen und Zuschüsse ausgegangen werden mußte, da die Zuschüsse einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung unterliegen. Eine korrekte Berechnung des Steuerabzuges ist für Durchschnittspensionen einschließlich Zulagen und Zuschüsse nicht möglich.

- 4 -

Frage 2): Welcher Betrag verbleibt einem Pensionisten, der eine solche Durchschnittspension bezieht, netto nach Abzug aller öffentlichen Abgaben?

Antwort zur Frage 2):

In Beantwortung dieser Frage erlaube ich mir auf die angeschlossenen Tabellen 1 und 2 zu verweisen.

Bei der Berechnung der Nettopension wurde vorerst ein Abzug von 3 % an Krankenversicherungsbeiträgen vorgenommen. Ausgehend von dieser Steuerbemessungsgrundlage ist die Lohnsteuer zu berechnen. Es wurde dafür der Tarif für Pensionsbezieher ohne Kinder mit Alleinverdienerabsetzbetrag und ohne Alleinverdienerabsetzbetrag herangezogen. Ich darf dazu anmerken, daß in dem einen Fall für Steuerbemessungsgrundlagen bis 8.474 S, in dem anderen Fall bis 6.957 S keine Lohnsteuer anfällt, die relative Nettopensionserhöhung beträgt in diesen Fällen 4 %.

Tabelle 2 gibt Auskunft über den Bereich der Selbständigen und enthält überdies eine Spalte, in der die Ergebnisse für den gesamten Bereich der Pensionsversicherung zusammengefaßt sind.

Frage 3): Um welchen Nettoschillingbetrag steigert sich diese Durchschnittsnettopension durch die Pensionserhöhung mit 1.1.1990 und die angekündigte weitere Erhöhung um 1 %?

Antwort zur Frage 3):

In Beantwortung dieser Frage erlaube ich mir auf die angeschlossenen Tabellen 1 und 2 zu verweisen.

Tabelle 1 und 2 zeigen die absoluten und relativen Erhöhungen der Nettopensionen von Dezember 1989 auf Juli 1990. Es ist dabei zu beachten, daß die Bruttoerhöhung in zwei Etappen vorgenommen wird, nämlich mit 1. Jänner 1990

- 5 -

um 3 % und ausgehend von diesem Betrag mit 1. Juli 1990 um 1 %.

Frage 4): Welche prozentmäßige Steigerung ergibt sich aus dieser Nettopensionserhöhung?

Antwort zur Frage 4):

In Beantwortung dieser Frage erlaube ich mir auf die angeschlossenen Tabellen 1 und 2 zu verweisen.

Frage 5): Welcher Prozentsatz wurde zuletzt für den Kaufkraftverlust des Geldes für 1990 prognostiziert?

Antwort zur Frage 5):

Ich entnehme der Dezemberprognose des österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, daß im Jahr 1990 der Index der Verbraucherpreise voraussichtlich um 3,5 % steigen wird. Für den Pensionistenindex kann eine Steigerung um 2,7 % prognostiziert werden.

Ich habe mir erlaubt, über den Umfang der an mich gerichteten Anfrage hinausgehend, berechnen zu lassen, wie sich die Nettoerhöhungen im Bereich der Mindestpensionen im Jahr 1990 entwickeln werden, da mir gerade die Situation der einkommensschwächsten Bevölkerungskreise ein besonderes Anliegen ist. Die Ergebnisse sind in der Tabelle 3 dargestellt.

In Tabelle 4 findet sich überdies eine zusammenfassende Übersicht gestaffelt nach Pensionshöhen, da, wie ich bereits grundsätzlich bemerkt habe, Berechnungen auf der Basis der Durchschnittspensionen wenig aussagekräftig sind.

Beilagen

Der Bundesminister:



Auswirkung der Pensionserhöhungen 1990  
anhand von Durchschnittspensionen 1)  
in der Pensionsversicherung der Unselbständigen

	PVA der Arbeiter	VA d.ö. Eisenbahnen	PVA der Angestellten	VA d.ö. Bergbaues	Alle ASVG- Träger
Durchschnittspension Dezember 1989					
brutto	6.553 S	7.689 S	10.665 S	13.173 S	8.337 S
netto gem. <sup>2)</sup>	6.356 S	7.458 S	9.808 S	11.691 S	8.087 S
netto gem. <sup>3)</sup>	6.356 S	7.235 S	9.474 S	11.358 S	7.713 S
Durchschnittspension Dezember 1989 nach Anpassung im Juli 1990					
brutto	6.818 S	7.999 S	11.095 S	13.704 S	8.673 S
netto gem. <sup>2)</sup>	6.613 S	7.759 S	10.133 S	12.041 S	8.413 S
netto gem. <sup>3)</sup>	6.613 S	7.457 S	9.800 S	11.707 S	7.967 S
Nettosteigerung Dezember 1989/Juli 1990 gem. <sup>2)</sup>					
absolut	257 S	301 S	325 S	350 S	326 S
relativ	4,0 %	4,0 %	3,3 %	3,0 %	4,0 %
Nettosteigerung Dezember 1989/Juli 1990 gem. <sup>3)</sup>					
absolut	257 S	222 S	326 S	349 S	254 S
relativ	4,0 %	3,1 %	3,4 %	3,1 %	3,3 %

1) Alterspensionen (bzw. Knappschaftsalterspension) ohne Ausgleichszulagen, Hilflosen- und Kinderzuschüsse

2) abzüglich 3% Krankenversicherungsbeitrag und Lohnsteuer (mit Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kinder)

3) abzüglich 3% Krankenversicherungsbeitrag und Lohnsteuer (ohne Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kinder)

## Auswirkung der Pensionserhöhungen 1990

## anhand von Durchschnittspensionen 1)

in der Pensionsversicherung der Selbständigen sowie in der gesamten Pensionsversicherung

	PV n.d. GSVG	PV n.d. FSVG	PV n.d. BSVG	PV der Selbständigen	Gesamte Pensionsversicherung
Durchschnittspension Dezember 1989					
brutto	7.969 S	15.430 S	4.489 S	6.465 S	8.022 S
netto gem. <sup>2</sup> )	7.730 S	13.179 S	4.354 S	6.271 S	7.781 S
netto gem. <sup>3</sup> )	7.435 S	12.845 S	4.354 S	6.271 S	7.475 S
Durchschnittspension Dezember 1989 nach Anpassung im Juli 1990					
brutto	8.290 S	16.052 S	4.670 S	6.726 S	8.346 S
netto gem. <sup>2</sup> )	8.041 S	13.590 S	4.530 S	6.524 S	8.096 S
netto gem. <sup>3</sup> )	7.677 S	13.257 S	4.530 S	6.524 S	7.720 S
Nettosteigerung Dezember 1989/Juli 1990 gem. <sup>2</sup> )					
absolut	311 S	411 S	176 S	253 S	315 S
relativ	4,0 %	3,1 %	4,0 %	4,0 %	4,0 %
Nettosteigerung Dezember 1989/Juli 1990 gem. <sup>3</sup> )					
absolut	242 S	412 S	176 S	253 S	245 S
relativ	3,3 %	3,2 %	4,0 %	4,0 %	3,3 %

1) Alterspensionen (ohne Übergangspensionen) ohne Ausgleichszulagen, Hilflosen- und Kinderzuschüsse

2) abzüglich 3% Krankenversicherungsbeitrag und Lohnsteuer (mit Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kinder)

3) abzüglich 3% Krankenversicherungsbeitrag und Lohnsteuer (ohne Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kinder)

Tabelle 3

Auswirkung der Richtsatzserhöhung 1990  
für Ausgleichszulagenbezieher

	Alleinstehende	Verheiratete
<b>Ausgleichszulagenrichtsatz Dezember 1989</b>		
brutto <sup>1)</sup>	5.134 S	7.354 S
netto	4.980 S	7.133 S
<b>Ausgleichszulagenrichtsatz Juli 1990</b>		
brutto <sup>1)</sup>	5.574 S	7.984 S
netto	5.407 S	7.744 S
<b>Nettosteigerung Dezember 1989/Juli 1990</b>		
absolut	427 S	611 S
relativ	8,6 %	8,6 %

1) abzüglich 3 % Krankenversicherungsbeitrag

Auswirkung der Pensionserhöhungen 1990  
gestaffelt nach Pensionshöhen

Pension im Dezember 1989				
brutto	5.000 S	10.000 S	15.000 S	20.710 S <sup>1)</sup>
netto gem. <sup>2)</sup>	4.850 S	9.304 S	12.895 S	16.663 S
netto gem. <sup>3)</sup>	4.850 S	8.970 S	12.562 S	16.330 S
Pension nach Anpassung im Juli 1990				
brutto	5.202 S	10.403 S	15.605 S	21.544 S
netto gem. <sup>2)</sup>	5.046 S	9.608 S	13.295 S	17.213 S
netto gem. <sup>3)</sup>	5.046 S	9.275 S	12.962 S	16.880 S
Nettosteigerung Dezember 1989/Juli 1990 gem. <sup>2)</sup>				
absolut	196 S	304 S	400 S	550 S
relativ	4,0 %	3,3 %	3,1 %	3,3 %
Nettosteigerung Dezember 1989/Juli 1990 gem. <sup>3)</sup>				
absolut	196 S	305 S	400 S	550 S
relativ	4,0 %	3,4 %	3,2 %	3,4 %

1) Höchstpension 1989 bei zehnjährigem Bemessungszeitraum

2) abzüglich 3% Krankenversicherungsbeitrag und Lohnsteuer (mit Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kinder)

3) abzüglich 3% Krankenversicherungsbeitrag und Lohnsteuer (ohne Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kinder)